

Zu dem in voriger Nummer erschienenen Artikel : "Von den im neuen päpstlichen Gesetzbuch auf Eingehung gemischter Ehen gesetzten Strafen"

Autor(en): **E.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue
internationale de théologie**

Band (Jahr): **9 (1919)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Zu dem in voriger Nummer erschienenen Artikel:
„Von den im neuen päpstlichen Gesetzbuch auf
Eingehung gemischter Ehen gesetzten Strafen.“**

Herr Geh. Justizrat Professor D. Dr. U. Stutz an der Berliner Universität beehrt mich mit folgender, nach ihrem vollständigen und genauen Wortlaut mitgeteilten Zuschrift:

Herrn Dr. Eduard Herzog,
Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz,
in Bern.

Berlin, den 30. Dezember 1918.

Hochwürdigster Herr Bischof!

Sie hatten die grosse Freundlichkeit, mir Ihren, im 4. Heft des Jahrgangs 1918 der „Internationalen kirchlichen Zeitschrift“ erschienenen Aufsatz „Von den im neuen päpstlichen Gesetzbuch auf Eingehung gemischter Ehen gesetzten Strafen“ zuzuschicken, der sich auch mit meiner Schrift über den neusten Stand des katholischen Mischehenrechts in Deutschland befasst. Ich danke Ihnen verbindlichst dafür. Es war mir inmitten der Umwälzung und der Wirren, in denen wir hier jetzt leben, eine gewisse Erleichterung, zu sehen, dass in meiner schweizerischen Heimat alles seinen geregelten, ruhigen Gang weitergeht, vor allem auch die Arbeit, nicht zuletzt die wissenschaftliche, und dass man auch in Ihrem Kreise der wichtigen Neuerscheinung des Codex iuris canonici unter Berücksichtigung meiner Studien darüber in stets zunehmendem Umfang die gebührende Beachtung zuteil werden lässt.

Leider sind Ihnen bei der Beurteilung des Kodex und meiner Ausführungen über ihn einige Missverständnisse, ja Irrtümer mitunterlaufen. Auf weniger wichtige, z. B. darauf, dass Sie S. 314 das, was ich als Beweggrund für den Erlass der

Benedictina im Jahre 1741 angeführt habe, versehentlich auf die Provida von 1906 mitbeziehen, für die es natürlich angesichts der inzwischen völlig veränderten Lage nicht mehr passte, will ich nicht näher eingehen. Aber drei Punkte muss ich kurz erörtern, damit Ihre Leser die einschlägigen Stellen des Kodex und meine Ansicht darüber richtig zu verstehen in den Stand gesetzt werden.

1. Can. 1097, § 2: In quolibet casu pro regula habeatur ut matrimonium coram sponsae parcho celebretur, nisi iusta causa excuset; matrimonia autem catholicorum mixti ritus, nisi aliud particulari iure cautum sit, in ritu viri et coram eiusdem parcho sunt celebranda bezieht sich in seinem zweiten Satz gar nicht auf Mischehen, sondern auf reine Katholikenehen, aber von Angehörigen verschiedener Riten, also z. B. zwischen einem Katholiken lateinischen Ritus und einer Katholikin griechischen Ritus, etwa einer Ruthenin. Es kann also keine Rede davon sein, dass danach und nach can. 1065, § 2, die Mischehe in dem Sinne benachteiligt wäre, dass der Pfarrer nicht selbst, sondern nur durch einen „Vikar oder Mönch“ als seinen Vertreter (S. 309) ihr assistieren dürfte. Für die Assistenz bei Mischehen gilt vielmehr ganz dasselbe wie für die bei rein katholischen Ehen.

2. In can. 2375: Catholici qui matrimonium mixtum etsi validum, sine Ecclesiae dispensatione inire ausi fuerint, ipso facto ab actibus legitimis ecclesiasticis et Sacramentalibus exclusi manent, donec ab Ordinario dispensationem obtinuerint wollen Sie (S. 319) einen Druckfehler Sacramentalibus statt sacramentalibus annehmen und aus der Bestimmung herauslesen, der Zuwiderhandelnde solle von den Sakramenten ausgeschlossen sein. Allein einmal sind die Druckfehler im Kodex authentisch festgestellt und verbessert, und darunter findet sich dieser nicht. Sodann ist actus sacramentales kein technischer Ausdruck, zum mindesten kein dem Kodex geläufiger. Weiter verbietet sich Ihre Auslegung dadurch, dass nach dem zwar nicht gleich dem Gesetzestext amtlichen, aber doch offiziösen und darum für den vom Gesetzgeber gemeinten Sinn bezeichnenden Register (unter Sacramentalia) an dieser Stelle wirklich nur von Sakramentalien die Rede ist. Endlich erscheint der Ausschluss bloss von diesen durchaus gerechtfertigt. Da immerhin eine gültige Ehe zustande kommt, soll die Strafe beschränkt

werden auf den Entzug kirchlicher Vorteile von mehr untergeordneter Bedeutung, also der *actus legitimi*, deren Vorenthaltung namentlich die Männer, und der *Sacramentalia*, deren Versagung insbesondere die Frauen (Aussegnung nach dem Wochenbett, Blasiussegen, Empfang der gesegneten Asche und der geweihten Palme) mehr oder minder empfindlich trifft. Die Sakramente dagegen können empfangen werden ¹⁾.

3. Weitaus am wichtigsten aber ist folgendes: Sie lassen mich das Recht der aufgehobenen *Provida*, S. 315 f., gewissermassen in den *Kodex* und das neue gemeine Recht hineininterpretieren und damit die von Ihnen dann bekämpfte Ansicht vertreten, Mischehen könnten auch nach dem neuen Gesetzbuch ohne Beachtung der vorgeschriebenen kirchlichen Form gültig zustande kommen. Diese Auffassung lag und liegt mir aber ganz ferne. Sie drucken S. 315 meine Deutung des *can. 1099*, § 1 und 2, ab, die dahin geht, dass fortan „auch der Katholik, der mit einem getauften Nichtkatholiken eine kirchlich gültige Ehe eingehen will, in jedem Fall, selbst wenn er Dispens erhalten hat, *an die kirchliche Eheschliessungsform gebunden ist*“. Einige Zeilen vor diesem Satze führte ich aus, der *Kodex* setze auch in dem oben erwähnten *can. 2375* durchaus den kirchlichen Abschluss voraus, wozu ich selbst den von Ihnen gegen mich angerufenen *can. 1094* anführe. Kann man deutlicher sein? Meine Schrift wurde ja geradezu geschrieben, um zu zeigen, wie das Recht des *Impedimentum mixtae religionis* jetzt, wo auch in Deutschland der kirchliche Abschluss absolutes Erfordernis für die kirchliche Gültigkeit jeder Ehe geworden ist, wirkt, und dass, kirchlicher Abschluss vorausgesetzt, mit Nichteinholung der Dispensation eine Mischehe zwar gültig zustande kommen kann, aber vermöge der ausserordentlichen Strenge der Dienstvorschriften (S. 15) kaum je noch vorkommen wird, wenigstens solange nicht auch die Hand der kirchlichen Obrigkeit erlahmt. Allerdings vermied ich es wie Sie (S. 315), zu fragen: „Was ist nun die Folge, wenn ein Katholik *ohne* Beobachtung der tridentinischen Vorschrift und *ohne* Dispens mit einem getauften Nichtkatholiken eine Ehe

¹⁾ Sakramente statt Sakramentalien in meinem „Geist des *Codex iuris canonici*“. Stuttgart 1918, S. 100, ist Druckfehler. Vgl. Ausgabe B des „Tag“, Nr. 228 vom 29. September 1917, Sp. 4, wo ich den betreffenden Satz zuerst veröffentlicht habe.

eingeht?“ Denn dabei werden in unzulässiger Weise zwei nicht zusammengehörige Dinge verquickt: die Missachtung der Eheschliessungsform, die immer Nichtigkeit nach sich zieht, und die des Hindernisses der Bekenntnisverschiedenheit, welche nur die erwähnten Nachteile im Gefolge hat, aber die Gültigkeit der verbotswidrig bzw. dispenslos geschlossenen Ehe nicht berührt.

Sie erklärten sich S. 304 in dankenswerter Weise zum voraus bereit, etwaigen Versehen, die Ihnen untergelaufen sein möchten, in der „Internationalen kirchlichen Zeitschrift“ zu berichtigen. Ich möchte Sie angelegentlichst bitten, dies in meinem Falle durch den unverkürzten Abdruck dieser Zuschrift zu tun, und zwar möglichst bald. Auf S. 320 deuteten Sie nämlich an, ich sei wohl durch meine Friedensliebe dazu verleitet worden, das neue Gesetzbuch anders zu deuten, als es gemeint sei. Es muss mir daran liegen, diesen Vorwurf zu entkräften, und zwar damit nicht wieder Missverständnisse mitunterlaufen mit meinen eigenen Worten. Ich erwarte deshalb bestimmt, dass Sie, hochwürdigster Herr, meiner obigen Bitte sich nicht versagen werden, da ich zu diesem Schritte nur im Interesse Ihrer Leser und wissenschaftlicher Klarstellung mich entschlossen habe; vermeine damit keineswegs gegen die Friedensliebe zu verstossen, der ich auch in wissenschaftlichen Auseinandersetzungen huldige, und benutze gerne die Gelegenheit, Sie zu versichern der grössten Verehrung

Ihres sehr ergebenen

Prof. D. Dr. Ulrich Stutz.

Indem ich im allgemeinen auf meinen Aufsatz verweise, wünsche ich, mit den folgenden Gegenbemerkungen zu den drei von Professor Stutz hervorgehobenen Punkten meinem Versprechen nachzukommen.

Zu Nr. 1. Wer nicht weiss oder nicht daran denkt, dass Prof. Stutz in seiner Broschüre über das Mischehenrecht, S. 8, die Demütigungen zusammenstellt, die der neue Kodex den Brautleuten gemischter Konfession auferlegt, müsste an dem Satz Anstoss nehmen: „Für die Assistenz bei Mischehen gilt vielmehr ganz dasselbe wie für die bei rein katholischen Ehen.“ Für die geistliche Assistenz bei der kirchlichen Eingehung einer gemischten Ehe gelten nämlich ganz besondere Vorschriften.

Es ist allerdings zuzugeben, dass diese schon vor Erlass des neuen Kodex Gültigkeit hatten und jetzt nur wieder neu sanktioniert worden sind. *Sägmüller*, katholischer Kirchenrechtslehrer an der Universität Tübingen, sagt darüber in seinem „Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts“ (Freiburg, II. Aufl., 1909), S. 637:

„Aber trotz der durch die Dispens eingetretenen kirchlichen Erlaubtheit der Ehe darf der Pfarrer bei deren Eingehung gemeinrechtlich sich nur die passive Assistenz leisten. Daher darf keine Proklamation, keine Brautmesse, keine Benediktion und keine rituelle Zeremonie stattfinden. Vielmehr hat der Pfarrer ausserhalb der Kirche, aber an ehrbarem Orte, ohne liturgische Gewandung und Betätigung den Ehekonsens der Nupturienten entgegenzunehmen und den Abschluss in das Eheregister einzutragen.“ (Im weitern gedenkt dann Sägmüller freilich auch der Ausnahmen, die der Bischof erlauben darf.)

Allein Prof. *Stutz* will mit dem oben angeführten Satz dem Zusammenhange nach nur sagen, auch der *Pfarrer* dürfe bei kirchlicher Eingehung gemischter Ehen ohne weiteres funktionieren und habe sich nicht durch einen untergeordneten Geistlichen vertreten zu lassen. In diesem Detail habe ich mich geirrt. Ich liess mich durch can. 1065, § 2 (nicht durch can. 1097, § 2, den ich nur erwähnt habe, um zu sagen, dass gewöhnlich der Pfarrer der *Braut* als der in solchen Dingen zuständige Geistliche zu gelten habe), nämlich durch die Worte: *Parochus praedictis nuptiis ne assistat, nisi . . .*, irreführen. Da can. 1060 bis can. 1064 von den gemischten Ehen die Rede ist, bezog ich unvorsichtigerweise den Ausdruck „die vorgenannten Ehen“ (can. 1065, § 2) eben auf Ehen zwischen einer „katholischen“ und einer „nichtkatholischen“, aber getauften Person. Das war falsch, wie ich mich jetzt überzeugt habe. Unter den „vorgenannten Ehen“ sind nur die can. 1065, § 1, gemeint zu verstehen, also Ehen von Katholiken mit Leuten, die, ohne dass sie einer „Sekte“ beigetreten wären, vom katholischen Glauben notorisch abgefallen sind oder einer verbotenen Gesellschaft (Freimaurerorden) angehören. Bei der Eingehung solcher Ehen darf der Pfarrer nicht assistieren, ohne zuvor den Bischof konsultiert zu haben. Aber er braucht sich nicht vertreten zu lassen, wenn es sich um Abschliessung einer gemischten Ehe handelt.

Zu Nr. 2. Ich muss einstweilen auf meiner Meinung beharren, dass es sich im can. 2375 um einen stehen gebliebenen Druckfehler handle: S statt s, dass also Eheleute gemischter Konfession, die *ohne* Dispens, aber von einem zuständigen Geistlichen und daher gültig getraut worden sind, von den *sakramentalen Handlungen*, nicht bloss von den „Sakramentalien“ ausgeschlossen seien, bis sie nachträglich vom Diözesanbischof Dispensation erlangt haben. Das päpstlich promulgierte und dem Kodex beigefügte Druckfehlerverzeichnis ist mir bekannt; allein ich kann mir denken, dass immer noch der eine oder andere Druckfehler übersehen worden sei. In den mir bekannten katholischen Gegenden wird den „Sakramentalien“ so geringe Bedeutung zugeschrieben, dass eine Verweigerung derselben neben dem Ausschluss „von den nichtgeistlichen Funktionen . . . der kirchlichen Vermögensverwaltung, der Patenschaft, der Ausübung des Patronatsrechts“ gar nicht in Betracht käme. Und wie soll die Teilnahme an gewissen *kollektiven* „Sakramentalien“ — Brunnensegnung, Segnung der Felder, Wettersegen u. dgl. — verhindert werden? Vielleicht gibt einmal die im Vatikan residierende Interpretationskommission authentischen Aufschluss darüber, ob im Kanon 2375 das Wort *sacramentalibus* den Sinn hat, den es mit einem grossen Anfangsbuchstaben bekommt, oder den, den es mit einem kleinen Anfangsbuchstaben erhält. Im erstern Fall hat Professor *Stutz* recht, und die ohne Dispens, aber gültig eingesegneten Katholiken, die eine gemischte Ehe geschlossen haben, sind nur von den Sakramentalien, nicht aber von den Sakramenten ausgeschlossen. Im andern Fall ist *meine* Meinung die richtige.

Zu Nr. 3. Zu meiner grossen Genugtuung habe ich mich überzeugt, dass Professor *Stutz* auch auf S. 8 seiner Broschüre *nicht* sagen will, eine gemischte Ehe könne kirchlich gültig sein, auch wenn sie *nicht* nach tridentinischer Vorschrift vor einem kirchenrechtlich zuständigen Geistlichen geschlossen wurde, sondern dass er nur den Fall einer zwar nach tridentinischer Form, aber ohne Dispensation eingegangenen Mischehe berücksichtigt. Geht man von der Voraussetzung aus, ein konfessionell gemischtes Paar, das vor einem zuständigen römisch-katholischen Geistlichen die Ehe schliessen will, werde selbstverständlich vorher auch die erforderliche Dispensation einholen, und wenn sich umgekehrt ein derartiges Paar vom

Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit nicht dispensieren lässt, werde es sich auch nicht vor einem kirchenrechtlich befugten römisch-katholischen Geistlichen verheiraten, so kommt man notwendig auf den irrtümlichen Gedanken, eine *nicht dispensierte* gemischte Ehe müsse auch eine *kirchlich ungültige* Ehe sein. Dem ist nicht so. Professor Stutz betont mit Recht, dass zwischen tridentinischer Form und Dispensation zu unterscheiden sei, und ich erkenne an, dass es nicht begründet war, zu vermuten, er halte es für möglich, dass auch eine nicht vor einem zuständigen römischen Geistlichen eingegangene gemischte Ehe kirchlich gültig sein könne. Da ich diese Unterscheidung *dann doch selbst auch gemacht* und sogar mit einem frappanten Beispiel belegt habe, kann ich nur gestehen, dass für mich tatsächlich kein Grund vorlag, die von Professor Stutz vorgetragene Lehre anzufechten. Die Sache verhält sich also folgendermassen:

1. Eine gemischte Ehe ist *erlaubt* und *gültig*, wenn sich die Brautleute vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit dispensieren lassen und die Konsenserklärung vor dem eigenen Pfarrer oder seinem bevollmächtigten Vertreter und den nötigen Zeugen abgeben.

2. Eine gemischte Ehe ist *unerlaubt*, aber *gültig*, wenn sich die Brautleute zwar nicht dispensieren lassen, der Pfarrer aber gleichwohl die Freundlichkeit hat, das Jawort in amtlicher Eigenschaft entgegenzunehmen, bzw. nach Vorschrift entgegennehmen zu lassen.

3. Eine gemischte Ehe ist *unerlaubt und kirchlich ungültig*, wenn sich die Brautleute weder dispensieren lassen, noch ihr Jawort vor dem eigenen römisch-katholischen Pfarrer, sondern nur vor dem Zivilstandsbeamten oder gar vor einem nicht-römisch-katholischen Geistlichen abgeben.

In den meisten Fällen wäre den Brautleuten gemischter Konfession wohl die an zweiter Stelle namhaft gemachte Möglichkeit die willkommenste. Professor *Stutz* wird aber recht haben, wenn er vermutet, dass nun nach Erlass des neuen Gesetzbuches die Pfarrer kaum mehr der Eingehung einer Mischehe assistieren werden, *ohne* dass von dem Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit in aller Form dispensiert worden ist und die Brautleute die bekannten Verpflichtungen über-

nommen haben. *Bisher* kamen solche Fälle nicht allzu selten vor. Auch *Sägmüller* gedenkt („Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts“, S. 637, Anmerk. 3) dieser Tatsache mit den Worten: „In Deutschland und Österreich wurden seit Ende des 17. Jahrhunderts die gemischten Ehen *vielfach ohne päpstliche oder ohne bischöfliche Dispens und ohne die vorgeschriebenen Kautionen bezüglich der katholischen Kindererziehung und auch bei etwaiger protestantischer Nachtrauung kirchlich eingesegnet.*“ Allein nun ist die römisch-katholische Geistlichkeit dem päpstlichen Absolutismus in einer Weise unterworfen, die ihm die Ausserachtlassung päpstlicher Satzungen zur Unmöglichkeit macht.

E. H.
